

Reglement aaremilch AG

Gültig ab 1. Januar 2024

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibform verwendet, alle Bezeichnungen gelten immer für beide Geschlechter.

Art. 1 Gegenstand

¹ Das Reglement gilt für alle Vertragspartner (Erst- und Zweitmilchkaufpartner) der aaremilch AG und ist Bestandteil der Milchkaufverträge.

² Die Kommission Milchhandel übt das Vorschlagsrecht zum vorliegenden Reglement der aaremilch AG aus. Vorschläge der Kommission Milchhandel werden durch den Verwaltungsrat der aaremilch AG geprüft. Der Verwaltungsrat kann einen Vorschlag genehmigen oder mit eigenen Änderungsvorschlägen an die Kommission zurückweisen.

Art. 2 Begriffe

¹ Für die Begriffe wie Betrieb, Sömmerungsbetrieb, Betriebsgemeinschaft, Betriebszweiggemeinschaft und andere gilt die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV).

² Als **Produzent der aaremilch AG** gilt ein Milchproduzent, der die gesamte auf seinem Betrieb produzierte Milch (exklusiv Direktvermarktung) direkt an die aaremilch AG verkauft.

³ Als **Käserei- oder Molkereilieferant** gilt ein Milchproduzent, der Milch direkt in eine Käserei / Molkerei liefert, die vertraglich der Tunnellösung der aaremilch AG angeschlossen ist.

⁴ Als **Direktvermarkter** gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) gelten Produzenten, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt an den Verbraucher verkaufen.

Art. 3 Abrechnungssystem

¹ Alle Produzenten der aaremilch AG werden im System Monatsabrechnung abgerechnet.

² Produzenten der aaremilch AG verpflichten sich, die gesamte auf ihren Betrieben produzierte Verkehrsmilchmenge über die aaremilch AG abzurechnen und in den Verkehr zu bringen. Ausgenommen davon sind die Sömmerungsmilch und die Direktvermarktung ab Hof.

³ Betriebe, welche der aaremilch AG Sömmerungsmilch liefern, sind verpflichtet diese Milch als Solche bei der aaremilch AG anzumelden.

Art. 3.1 Käsereien- oder Molkereien (Tunnellösungs-Milchkaufvertrag)

¹ Die aaremilch AG bietet für Käserei- und Molkereibetriebe Tunnellösungs-Milchkaufverträge an.

² Das Abrechnungssystem in der Käserei/Molkerei mit Tunnellösung wird vom Erstmilchkäufer festgelegt und umgesetzt.

³ Wechselt ein ehemaliger Käsereiproduzent zur aaremilch AG, wird ein Zwölftel der vermarkteten Milch des Vorjahres als Monatsvertragsmenge übernommen.

⁴ Käsereien- oder Molkereibetriebe mit Tunnellösungsvertrag, verpflichten sich, die in der Käserei- oder Molkerei nicht verarbeitete Milch über die aaremilch AG abzusetzen. Davon ausgenommen sind Direktlieferungen von Käsereien innerhalb der aaremilch-Tunnellösung. Die Käuferin (aaremilch AG) ist über derartige Direktlieferungen vorgängig zu informieren. Weitere Ausnahmen sind die Sömmerungsmilch und die Direktvermarktung der Mitglieder gemäss Art. 2 Abs. 4 des Reglements.

Art. 4 Abrechnung

¹ Je nach Marktsituation können für die Monatsvertragsmenge übersteigende Mengen unterschiedliche Preise angewandt werden.

² Die Abrechnung erfolgt in kg Fett und kg Protein wie folgt:

- kg Fett im A-Segment x Preis/kg Fett A-Segment
- kg Fett im B-Segment x Preis/kg Fett B-Segment
- kg Protein im A-Segment x Preis/kg Protein A-Segment
- kg Protein im B-Segment x Preis/kg Protein B-Segment

³ Zuschläge oder Abzüge für Produktionsstandards, Transport/Logistik, saisonale Einlieferung, Qualitätssicherung und Administration werden je kg Milch abgerechnet

Art. 5 Monatsvertragsmenge

¹ Nur aktive Milchproduzenten können Halter von Monatsvertragsmengen sein.

² Die Geschäftsstelle führt die aktuelle Monatsvertragsmenge Ihrer Produzenten monatlich auf der Milchgeldabrechnung auf.

³ Eine Übertragung der Monatsvertragsmenge auf andere Betriebe ist nicht möglich.

⁴ Die Anpassung der Monatsvertragsmenge erfolgt im Normalfall wie folgt:

Monatsvertragsmenge im neuen Jahr = Gelieferte Menge im abgelaufenen Jahr dividiert durch Anzahl Tage mit Milchlieferung, multipliziert mit 30.41. In begründeten Fällen auf Grund der Marktverhältnisse, kann von der Methode abgewichen oder auch keine Anpassung vorgenommen werden.

⁵ Lieferanten einer Sammelstelle oder einer Tankgemeinschaft, welche während der Sömmerungsperiode keine Milch an die aaremilch AG verkaufen, müssen die Anpassung mittels Formular «Anpassung MVM bei Sömmerungsbetrieben» bis am 31. Oktober bei der aaremilch AG beantragen.

⁶ Kürzungen der Monatsvertragsmenge auf Grund der gelieferten Mengen werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen sind nur in der Labelproduktion und mit speziellen Milchkaufverträgen möglich.

⁷ Die Anpassung kann für einzelne Produzenten und Produzentengruppen je nach Produktionsart (silofrei, Bio, Label etc.) unterschiedlich sein. Der Verwaltungsrat der aaremilch AG entscheidet abschliessend.

⁸ Der Betrieb kann im Fall einer ausserordentlichen, grösseren Betriebserweiterung ein Gesuch um einmalige Anpassung der Monatsvertragsmenge an die aaremilch AG stellen.

⁹ Schliessen sich Betriebe zu einer Betriebsgemeinschaft (BG) oder einer Betriebszweiggemeinschaft (BZG) zusammen, so werden die Monatsvertragsmengen zusammengelegt

¹⁰ Werden Betriebsgemeinschaften oder Betriebszweiggemeinschaften aufgelöst, so kann die Monatsvertragsmenge entsprechend dem Antrag der Vertragsparteien aufgeteilt werden. Finden die Vertragsparteien keine Einigung, wird insofern die Datengrundlage vorhanden ist, die ursprüngliche Monatsvertragsmenge auf den eingebrachten Betrieb zurückgestellt.

Art. 6 Neuaufnahme der Milchproduktion

¹ Neuproduzenten kann eine Monatsvertragsmenge zugeteilt werden. Die Zuteilung liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrats der aaremilch AG. Der Verwaltungsrat kann ausserdem einen der Marktsituation angepassten Preis für die Monatsvertragsmenge festlegen.

Art. 7 Milchqualität

¹ Für die Milchqualität gilt das aktuelle Qualitätsreglement. Der Verkäufer anerkennt, dass dem Käufer kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche (Recht auf Schadensersatz) zustehen. Bei nachweislichen Rohstoffmängeln, namentlich Hemmstoff, anaerobe Sporenbildner, Lipase etc. haftet ausschliesslich der Verkäufer für allfällige unmittelbare Schäden, einschliesslich Mangelfolgeschaden wie Untersuchungskosten, Beratung und Betriebsausfall etc.

² Als unmittelbare Schäden gelten insbesondere die Herstellungskosten (inkl. Kosten für Rohstoffersatz) und die Entsorgungskosten für die durch die Milch unbrauchbar gemachten Produkte. Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

³ Die Käuferin ist berechtigt, dritten Dienstleistern vertraulichen Einblick in die Daten des Verkäufers zu gewähren.

Art. 8 Qualitätszuschläge

Stufe	Kriterium	Grenzwert / ml Milch	Zuschlag pro kg Milch
Lieferanten	Nach Branchenregelung (Siehe Qualitätsreglement aaremilch AG)		+0.5 Rappen
Sammelstellen	Keime	< 10'000	+0.25 Rappen

Art. 9 Preisabstufung nach Lademenge

¹ Auf der Milchgeldabrechnung werden monatlich folgende, nach Lademenge abgestufte, Lademengenzuschläge und -abzüge verrechnet:

Lademenge pro Halt, kg	Preisabstufung Rp./kg
bis 799	-2.50
bis 949	-2.00
bis 2499	0.00
bis 2799	0.25
bis 3849	0.50
bis 4399	0.75
bis 5499	1.00
bis 8799	1.50
bis 10'999	1.75
bis 19'500	2.00
bis 27'500	3.00

² Die für die Bestimmung des Lademengenzuschlags relevante Lademenge entspricht dem Mittelwert aller Lademengen eines Ladeorts (Hof, Sammelstelle, Sammelplatz, Tankgemeinschaft) pro Monat.

Art. 10 Allgemeine Logistikanforderungen

¹ Die Zufahrts- und Platzverhältnisse müssen sich ganzjährig für die Abfuhr mit einem Lastwagen eignen und sind im Winter aktiv von Schnee und Eis freizuhalten.

² Der Transportanteil pro Ladehalt basiert auf einer durchschnittlichen Milchdichte. In Gebieten mit aufwändiger Milchsammlung werden die Mehrkosten nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

³ Anträge für Logistik-Umstellungen müssen mindestens drei Monate vor Umstellung eingereicht werden.

Art. 11 Inkasso Beiträge

¹ Die allgemeinverbindlichen Beiträge, sowie die Beiträge SBV, SMP, BOM und deren Mitgliedsorganisationen werden den aaremilch-Produzenten direkt dem Milchgeld abgezogen und an die entsprechende Organisation weitergeleitet.

Art. 12 Milchsammelstellenabzug

¹ Sammelstellenbeiträge können über die aaremilch AG abgerechnet und auf das Konto der Sammelstelle ausbezahlt werden.

Art. 13 Zahlung des Milchgeldes

¹ Die Milchgeldzahlung inkl. Zuschlägen und Abzügen erfolgt monatlich bis spätestens zum 20. Tag des der Lieferung folgenden Monats.

² Die mit dem Milchsammelwagen abgeholte Milch wird mit einem geeichten Messgerät in Litern gemessen und mit dem Faktor 1.030 (spezifisches Gewicht) in Kilogramm umgerechnet. Die Messtoleranz beträgt +/- 1.5%. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze kg. Nutzen und Schaden gehen mit dem Messen / Wägen der Milch auf den Käufer über. Massgebend ist ausschliesslich die Gewichtsmessung des Milchsammelwagens.

Art. 14 Mengenmeldung Sammelstellen

¹ Der Verkäufer verpflichtet sich, sofern seine Milch über eine Sammelstelle in Verkehr gebracht wird, die Sammelstelle zu beauftragen, dem Käufer seine monatlichen Liefermengen bis am 4. des der Abrechnung folgenden Monats mit dem offiziellen Erhebungsformular per E-Mail an sammeldaten@aaremilch.ch zu melden. Der Käufer behält sich das Recht vor, bei verspäteter Mengenmeldung der betroffenen Genossenschaft eine Busse von CHF 30.- zu belasten.

² Bei der Mengenerfassung ab Erhebungsformular ist eine Differenz von +/- 3% zulässig. Wird der Toleranzwert überschritten, werden die Gründe individuell und falls möglich mit der betroffenen Genossenschaft geklärt und bereinigt.

Art. 15 Zertifizierung Suisse Garantie

¹ Der Verkäufer verpflichtet sich:

- a. Zur Teilnahme an einem anerkannten QS-Programm für die Tierhaltung
 - QM-Schweizer Fleisch (SBV)
 - Bio (Bio Suisse)
 - Bio (Bund)
 - IP-Suisse

Falls an keinem anerkannten QS-Programm teilgenommen wird, ist der Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen mit einem Inspektionsbericht einer beauftragten Inspektionsstelle zu erbringen.

- b. Der Ökologische Leistungsnachweis gemäss Kapitel 3 der Verordnung über die Direktzahlungen ist erbracht und ist durch die zuständige Inspektionsstelle kontrolliert worden.

- c. Keine Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen zu verwenden, die gemäss den geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen.
- d. Keine Genetik von Klontieren und deren Nachkommen in erster und zweiter Generation einzusetzen.
- e. Milch von Tieren, welche zuvor GVO-Futter erhalten haben (z.B. Importtiere), während 3 Monaten nicht abzuliefern.
- f. Kein Palmöl und Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln einzusetzen.
- g. Kein Soja oder Sojaschrot als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln aus nicht nachhaltiger Produktion einzusetzen.

² Diese Verpflichtung gilt bis auf Widerruf oder maximal bis zur Vertragsauflösung. Eine Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen (auch eine unverschuldete) ist dem Milchkäufer umgehend mitzuteilen. Dieser kann die Abnahme der Milch je nach Schweregrad und voraussichtlicher Dauer der Nichteinhaltung vorübergehend oder dauernd einstellen. Zudem haftet der Verkäufer für allfällige Schäden, die auf die vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung zurückzuführen sind.

Art. 16 Vollzug

Die Umsetzung des vorliegenden Reglements obliegt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsstelle der aaremilch AG.

Art. 17 Weitere Bestimmungen

¹ Bei Veränderungen des milchwirtschaftlichen Umfeldes durch Beihilfen des Bundes, bei Einflüssen des Marktes oder beim Mehrwertsteuersatz, wird der Milchpreis entsprechend angepasst.

² Nicht abschliessend geregelte Punkte in diesem Reglement werden durch den Verwaltungsrat oder die Geschäftsstelle entschieden und vollzogen.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch den Verwaltungsrat am 14.12.2023 genehmigt und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ort: Lyss

Datum: 31.12.2023

aaremilch AG

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Rudolf Bigler

Reto Burkhardt